

Erklärung des Landesbischofs

anlässlich der Klausurtagung der Kirchenleitung am 20./21.01.2012 zum Umgang mit Homosexualität

Liebe Schwestern und Brüder,

Evaluation

Es sind etwa 11 Jahre vergangen, seit sich die Kirchenleitung mit der Frage des Umgangs mit der Homosexualität beschäftigt hat; Anlass war seinerzeit das Gesetz über die Eingetragenen Lebenspartnerschaften. Zweifellos hat sich die Situation seither sehr verändert, und diese Einschätzung betrifft sowohl die Rechtsprechung¹ als auch die Gesellschaft. Es sind verschiedene höchstrichterliche Urteile ergangen, die Eingetragene Lebenspartnerschaften mit der Ehe gleichgestellt haben.

Insbesondere in den Großstädten finden homosexuelle Mitbürger weitgehende Akzeptanz, auch unter Christen. Dort wird Homosexualität allgemein als eine Disposition gesehen, die den ganzen Menschen betrifft, und auch nicht zu verändern ist; dementsprechend werden eingetragene Lebenspartnerschaften unaufgeregt als eine Möglichkeit des Zusammenlebens wahrgenommen und als selbstverständlicher Teil der gesellschaftlichen Realität.

Es gibt nicht mehr oder weniger Homosexuelle als früher, aber sie gehen anders mit ihrer Situation um als noch vor relativ kurzer Zeit. Die Betroffenen finden in der Regel frühzeitig persönliche Klarheit über ihre Veranlagung, und sie sehen keinen Grund, sich zu verstecken. Dementsprechend gibt es homosexuelle Vikare, die offen nach ihrer Perspektive in der Landeskirche fragen.

Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen wird der Beschluss der Kirchenleitung von 2001 zunehmend angefragt.

Allerdings ist es Ausdruck der Zerrissenheit der Landeskirche in dieser Frage, dass andere wiederum ihn bedeutsamer denn je finden, weil sie in den dargestellten Verschiebungen eine Abkehr von biblischen Normen sehen.

¹ Dies gilt auch vor einem längeren Zeithorizont. Seit der Streichung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch in den 60er bzw. 70er Jahren hat ein rascher und weitreichender Wandel stattgefunden.

Darum setzten sie sich dafür ein, dass der Beschluss nicht verändert wird.

Er ist, wie die AG einvernehmlich festgestellt hat, erläuterungs- und begründungsbedürftig geworden.

Insofern ist das Pfarrdienstgesetz der EKD nur ein Anlass für die Beschäftigung mit dem Thema; nach 11 Jahren gibt es auch genügend andere Gründe dazu.

Theologische Annäherungen

Homosexuelle Praxis wird in der Bibel, wenn sie erwähnt wird, ausnahmslos mit scharfen Worten verurteilt. Allerdings wird man zugleich sagen müssen, dass es nur sehr wenige Stellen sind und darunter solche, die sich gegen Vergewaltigung, Promiskuität, Pädophilie und Götzendienst in der heidnischen Umwelt richten. Darum geht es aber in der aktuellen Auseinandersetzung nicht.

Es verbleiben allerdings je ein gewichtiges Verdikt sowohl im Alten als auch im Neuen Testament. Im Heiligkeitsgesetz wird (3. Mose 18, 22 und 20, 13) Homosexualität als gott- und schöpfungswidriges Verhalten beurteilt. Im Römerbrief beschreibt Paulus das Wesen der Welt vor und in Leugnung der Heilstat Gottes in Christus. Er benennt Verhaltensweisen, die den gottlosen und erlösungsbedürftigen Zustand der Welt anzeigen, spricht von Begierden und „schändlichen Leidenschaften“, und darunter von homosexueller Praxis (1, 26 f). Der biblische Befund ist insofern schmal, aber eindeutig.

Erklärungs- und interpretationsbedürftig bleibt er aber dennoch. Zunächst wird man sich daran erinnern, dass das Heiligkeitsgesetz eine Fülle von Bestimmungen enthält, an die wir uns als Christen nicht gebunden sehen². Vor allem aber, weil es auch im Alten Bund um die Rechtfertigung des Sünders geht. Israel weiß, dass es seine Existenz dem Erhaltungswillen des gnädigen Gottes verdankt; und dass jeder Einzelne wegen seiner Sünden auf das Erbarmen Gottes angewiesen ist. Dem Heiligkeitsgesetz geht aus gutem Grund der „große Versöhnungstag“ voraus (3. Mose 16).

Entsprechend wird im Römerbrief die Verurteilung des „gottlosen Wesens“ eingerahmt durch die Botschaft von der Rechtfertigung allein aus Glauben. Für Paulus ist die Macht der Sünde im Glauben an den Auferstandenen gebrochen, dessen Versöhnungswerk ein für allemal gilt – und doch sind wir verstrickt in die Sünde (Röm. 3, 9–20). Auch der gerechtfertigte Mensch bleibt ein Sünder, ist „simul iustus et peccator“. Das gilt umfassend für jeden Menschen und auch

² Das Verbot der Sklaverei entspricht dem Gesamtzeugnis der Schrift und wurde erkämpft unter Berufung darauf; auch wenn Lev. 25, 44 etwas anderes besagt.

die Homosexuellen. Der Kirchenvater Augustinus sagt zu Johannes 8, 7³:

„Nirgends bewährt sich ein geistlicher Mensch so wie bei der Behandlung fremder Sünden.“

Generell und eben auch in dieser Frage gilt, dass wir die Bibel befragen müssen, ob die einzelnen Aussagen zu ethischen Fragen zeitbedingt sind – oder ob sie bleibend normativ zu verstehen sind. Ein Beispiel für verändertes Verständnis ist die Bejahung der Frauenordination (gegen 1. Kor. 14, 34); aber auf der anderen Seite sind wir uns einig in der bleibenden und unhintergehbaren Einsicht, dass Krieg nach Gottes Willen nicht sein soll (gegen die Weisungen an das Gottesvolk, in den Krieg zu ziehen, z. B. 1. Sam. 15, 3).

Es handelt sich dabei um eine ständige Aufgabe, die zwingend theologische Arbeit erfordert – denn für viele Fragestellungen bietet die Bibel keine direkte Weisung. Dies ist zu allen Zeiten so gewesen; und darum hören wir bis heute auf die entsprechenden Aussagen der theologischen Väter und Mütter. Aber sicherlich stellt sich die Aufgabe verstärkt in der Moderne, in der es häufig so ist, dass der direkte Bezug auf einzelne Aussagen der Bibel der Komplexität des Lebens nicht ohne Weiteres gerecht wird;⁴ ein Beispiel ist die Bewertung und der Umgang mit der Homosexualität.

Aus diesem Grund gilt in der lutherischen Kirche, dass wir gehalten sind, jeweils nach der Mitte der Schrift zu suchen und ihre Aussagen an dem zentralen Kriterium zu messen „was Christum treibt“. Der Geist will vom Buchstaben unterschieden sein, und darum sind nach meiner Einsicht die beiden Belegstellen am Gesamtzeugnis der Schrift zu messen.

Differenzen im Schriftverständnis gehören seit langem zu unserer kirchlichen Realität; und so wird in der Frage der Bewertung der Homosexualität erneut deutlich, dass uns kein Kriterium zur Verfügung steht, um in allen Streitfragen ein Einvernehmen zu erzielen.

Das ist erfreulicherweise gegeben in Bezug auf Ehe und Familie. Wir verstehen sie als eine gute Ordnung Gottes, der es um die lebenslange in gegenseitiger Verantwortung gelebte Gemeinschaft von Mann und Frau mit der Zielrichtung der Weitergabe des Lebens geht. Sie wird durch das 6. Gebot geschützt, und

3 „Als sie nun fortfuhren, ihn zu fragen, richtete er sich auf und sprach zu ihnen: Wer unter euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie.“

Den Hinweis auf Augustinus verdanke ich Joh. Berthold, der ihn in einem Rundbrief der Landeskirchlichen Gemeinschaft gibt.

4 Man denke nur an das Gebot der Gerechtigkeit im modernen Sozialstaat, an das Lebensrecht des Ungeborenen, die ethischen Fragen am Ende des Lebens, oder die Ausgestaltung des Sonntagsschutzes. Zugespitzt: Wir bedrohen niemanden, der am Sonntag (Sabbat) arbeitet, mit der Todesstrafe – weder geistlich noch gar tatsächlich. (Ex. 35, 2)

wenn das 4. Gebot mahnt, Vater und Mutter zu ehren, geht es dabei ganz selbstverständlich und darum unausgesprochen davon aus, dass die Kinder in der Generationenfolge selbst Väter und Mütter werden sollen. Die Ehe bleibt uns als Norm insofern verbindlich und wir wehren uns gegen alle Versuche, sie abzuwerten. Die Institution ist zweifellos in starkem Wandel begriffen, wie auch die Familie⁵ – aber das hängt nach meinem Urteil nicht mit der veränderten Bewertung der Homosexualität zusammen. Hier sind andere Faktoren ausschlaggebend, wie etwa die veränderten Rollenverständnisse von Männern und Frauen und ihre Glückserwartungen.

In diesem Zusammenhang vergewissern wir uns: Nach dem Zeugnis der Schrift sind alle sexuellen Handlungen, die nicht in der Ehe und einvernehmlich geschehen, Sünde. Denn sie verletzen das 6. Gebot, das Jesus in der Bergpredigt ausdrücklich verschärft hat (Mt. 5, 27 ff). Scheidung (Mk. 10, 2 ff) und Wiederverheiratung sind für Christen insofern ausgeschlossen – und doch vertreten wir in den Kirchen der Reformation mit guten Gründen hierzu eine differenzierte Auffassung. Wir halten eine Ehescheidung nach eingetretener Zerrüttung für eine verantwortliche Möglichkeit und orientieren uns an der Einsicht, dass „wir Sünder allzumal“ sind; gerade in Bezug auf das Zusammenleben in der außerordentlichen Nähe der Ehe und der Familie sind wir der Vergebung bedürftig. Die Gnade „billig“ in Anspruch zu nehmen, ist dabei eine Versuchung, der zu widerstehen wir uns bemühen.

Im lutherischen Verständnis hat das Gesetz eine doppelte Funktion:

- es überführt den Menschen vor Gott als Sünder;
- zugleich ordnet es das Zusammenleben der Menschen.

Dabei wird uns ständig bewusst sein, dass der Mensch nicht dem Gesetz dient – sondern dass es umgekehrt ist, wie das Liebesgebot Jesu besagt (Mk. 2, 27).

Selbstverständlich gelten die Aussagen über die Bedeutung des Gesetzes in allen Lebensbereichen, nicht nur für die Sexualität, und sie treffen jeden Menschen – sowohl die heterosexuelle Mehrheit, als auch den homosexuell empfindenden und geprägten Menschen.

Im Zusammenhang des Umgangs der Christenmenschen mit dem Gesetz hilft ein Blick auf das Verhältnis von Starken und Schwachen, wie Paulus es im Römerbrief (14, 1–18) in Bezug auf den Konflikt um das Essen von Opferfleisch geordnet hat.

5 S. hierzu: Bericht des Landesbischofs an die Synode 2011

In der Gemeinde lebten Menschen, die noch der jüdischen Gesetzlichkeit verhaftet waren, während andere, die diese Lebensweise nie kennengelernt hatten, in der Gefahr standen, sich über sie zu erheben. Es ging dementsprechend um Gewissensfragen, die unterschiedlich entschieden werden können. Es ging nicht um den Umgang mit der Sünde oder ein unterschiedliches Maß der Sündhaftigkeit...

Beide Seiten werden auf das Liebesgebot angesprochen: „*Wer isst, verachte den nicht, der nicht isst, wer aber nicht isst, richte den nicht, der isst, denn Gott hat ihn aufgenommen.*“ (V. 3)

Der Apostel hat eine Meinung, respektiert aber das gebundene Gewissen anderer. Notabene: die Erörterung des Paulus läuft auf die Mahnung zu, dem Richtgeist zu widerstehen (V. 13)

Homosexualität wird seit einiger Zeit mit humanwissenschaftlichen Methoden untersucht, deren Ergebnisse umstritten sind. Aber man wird doch von einem Einvernehmen ausgehen können, dass sie in allen Gesellschaften vorkommt; man geht davon aus, dass etwa 1–4% der Bevölkerung so geprägt ist und diese Zahlen über große Zeiträume konstant sind. Übereinstimmung besteht auch, dass es Menschen gibt, die homosexuell veranlagt sind und aus dieser Haut nicht heraus können und wollen, weil die ganze Person entsprechend geprägt ist. Dabei kann die Prägung sehr unterschiedlich intensiv sein; nicht anders als bei Heterosexuellen⁶.

Diese Einsichten entsprechen auch meinem Erfahrungswissen.

Ich denke dabei z. B. an die beiden mir bekannten Männer, die seit mehr als 20 Jahren verbindlich und verlässlich zusammenleben. Ob diese Lebensweise von dem Verdikt in 3. Mose 18, 20 und Römer 1 getroffen ist, wird man fragen können. Die Bibel kennt das Phänomen der verlässlich gelebten homosexuellen Partnerschaft nicht; und darum können ihre negativen Aussagen wohl nicht auf eine verantwortliche ethische Gestaltung eines solchen Verhältnisses bezogen werden.

An dieser Stelle ist die persönliche Anmerkung angebracht, dass ich mich ihnen gegenüber nicht anders verhalte als zu anderen Menschen; einen der beiden nenne ich meinen Freund. Ich bin sicher, dass sie in ihrer Lebensweise nicht bewusst gegen den Schöpferwillen Gottes verstoßen wollen, im Gegenteil. Sie glauben, und sie bemühen sich um eine christliche Lebensführung.

⁶ Der Bibel ist die naturwissenschaftliche Herangehensweise (noch) fremd. Schon an den entsprechenden Fragestellungen ist sie nicht interessiert und entsprechend geht es der Bibel generell stärker um die Handlungen eines Menschen.

Die Frage, warum Menschen so geprägt bzw. veranlagt sind, halte ich für unentscheidbar. Es gibt eine Fülle von Forschungsergebnissen, aber sie führen nach meiner Einsicht nicht zu einer eindeutigen Aussage.

Vergleichbares gilt übrigens auch in theologischer Hinsicht. Man wird wohl nicht mehr sagen können, als dass Homosexualität gemessen an dem Segenszuspruch von Gen. 1⁷ eine Sonderform von Sexualität ist, die nicht auf Fortpflanzung gerichtet ist; eine Abweichung von der Norm des geschlechtlichen Lebens. Alles weitere, wie z. B. den Versuch, von „Schöpfungsvarianten“ zu sprechen, halte ich für zu spekulativ⁸.

Vor diesem Hintergrund werden wir homosexuell geprägte Menschen, mit denen wir in der Gemeinschaft der Kirche verbunden sind, als Schwestern und Brüder im Glauben akzeptieren. Weil das Liebesgebot Jesu umfassend allen Menschen gilt, haben sie einen Anspruch darauf, zu ihrem Person-Sein stehen zu können, ohne pauschale Verurteilungen fürchten zu müssen.

Einsichten

Aus den Annäherungen soll der Versuch einer Antwort auf die für das kirchenleitende Handeln wohl entscheidende Frage unternommen werden – ob nämlich praktizierte Homosexualität immer und in jedem Fall Sünde ist? Denn letzten Endes geht es um diese Frage, da auch die Kritiker einer homosexuellen Lebensweise ja zu Recht betonen, dass sie den homosexuellen Menschen zu achten und zu respektieren bereit sind.

Vielleicht ist die Vergewisserung hilfreich, dass die Zielrichtung des 6. Gebotes ein lebens- und gemeinschaftsdienlicher Umgang mit der Sexualität ist. Daraus könnte abgeleitet werden:

- wenn gelebte Homosexualität eigensüchtig dem Ausleben der Lüste und des Begehrens dient und andere Menschen dazu instrumentalisiert, so ist sie Sünde und wird durch das biblische Gesetz gerichtet;
- wenn eine homosexuelle Partnerschaft den biblischen Maßstäben und insbesondere dem Liebesgebot entsprechend gelebt wird, in verlässlicher Treue, verbindlicher Verantwortung und wechselseitiger Fürsorge, so kann sie akzeptiert werden.

Mir ist sehr bewusst, dass an dieser Stelle ein Dissens bleibt, der zurzeit nicht aufgelöst werden kann.

⁷ „Gott schuf sie als Mann und Frau“; „seid fruchtbar und mehret euch“

⁸ Was meint „...einige sind von Geburt an zur Ehe unfähig“? Mt. 19, 12

Er betrifft nicht das Bekenntnis, dem es um die Klarheit des Christuszeugnisses geht. Denn der Artikel, mit dem die Kirche steht oder fällt, ist die Rechtfertigung des Sünders aus Gnade (CA IV). Hier aber geht es um eine ethische Frage, mit der wir uns im Reich zur Linken befinden. Das gilt auch für die Ehe, die eine gute und hilfreiche, aber eben weltliche Institution ist, kein Sakrament. In CA VII heißt es:

„Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, daß das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht zur wahren Einheit der christlichen Kirche nötig, daß überall die gleichen, von den Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden, wie Paulus sagt: 'Ein Leib und ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.' (Eph 4,4.5).“

Vor diesem Hintergrund ist der status confessionis nicht gegeben, wie auch die Arbeitsgruppe der Kirchenleitung einvernehmlich feststellt. Wir sind „durch einen Geist zu einem Leib“ (1. Kor. 12, 13) getauft, dem Leib Christi. Das ändert der unter uns bestehende Dissens nicht.

Diese Einsicht entfaltet der Präses des Gnadauer Gemeinschaftsverbandes, Pfarrer M. Diener in bemerkenswerter Klarheit:

Zitat: „...die uns geschenkte Kircheneinheit, die weitreichende Übereinstimmung in Schrift und Bekenntnis, unser gemeinsames Erbe in Theologie und Praxis, unsere gegenseitig notwendige Korrektur und unser gemeinsamer Auftrag (können) nicht aufgrund dieser ethischen Frage aufgegeben werden.“

Wenn wir nicht zu einem Konsens in der Beurteilung kommen, müssen wir mit den „Spannungen leben“, wie schon 1996 das Wort der EKD feststellt. Das ist möglich, wenn auch die jeweils abweichende Auffassung als eine im Licht des Evangeliums mögliche Auslegung der Bibel akzeptiert wird. Ich bin dankbar, dass dieses Einvernehmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe bestimmt und bin sicher, dass es auch unter uns in der Kirchenleitung besteht.

Es gibt in den Kirchen der Reformation kein Lehramt, das für alle verbindlich entscheidet, wie biblische Texte zu verstehen und auszulegen sind – jeder Einzelne ringt mit einem an der Schrift geschärften Gewissen um das rechte Verständnis von Gottes Wort. Darum ist wechselseitiger Respekt für das Mühen um Gemeinsamkeit im Ringen um die Schrift geboten – und die Kirchenleitung angesichts der bestehenden Spannungen der Einheit der Kirche zuerst verpflichtet.

Das kirchenleitende Handeln muss also

- den biblischen Maßstäben gerecht werden,
- seelsorgerlich sein angesichts der Tatsache, dass nur sehr wenige betroffen sind,
- die Gewissen schützen und somit
- der Einheit der Kirche dienen.

Diesen Kriterien versucht in der konkreten Situation der vorliegende Beschlussvorschlag gerecht zu werden. Er steht in der Kontinuität der Beratungen des Jahres 1986 und bestätigt den Beschluss der Kirchenleitung von 2001, wie es von vielen Gemeindegliedern und Eingebenen auch erwartet wird.

Zugleich eröffnet er die Möglichkeit, in Einzelfällen zu Ausnahmeregelungen zu kommen, dies allerdings nur in engen Grenzen und unter der Voraussetzung, dass ein weitreichender Konsens besteht. Damit wird den Erwartungen jener Rechnung getragen, die sich für eine gottesdienstliche Begleitung homosexueller Lebensgemeinschaft aussprechen; in Bezug auf das Wohnen im Pfarrhaus soll erzwungener Verheimlichung gewehrt werden.

Liebe Schwestern und Brüder,

gestern habe ich in der Andacht davon gesprochen, wie schwierig und anspruchsvoll die kirchenleitende Aufgabe im Spannungsfeld von Einheit und Wahrheit ist. Ihr Gelingen setzt voraus, dass wir Christus als den Herrn bekennen und in ihm unseren Frieden suchen. „*Er ist unser Friede*“ (Eph 2, 14).